Vertrag über Ingenieurleistungen

zwischen der

Trans Tec Bauplanungs- und Managementgesellschaft
Hannover mbH
Gradestr. 20
30163 Hannover

- nachfolgend „TransTecBau“ genannt -

und der

…
…
…

- nachfolgend AN genannt -

Präambel

Im Nahverkehrsplan ist die Verlängerung der Stadtbahnstrecke C-West (Stadtbahnlinie 4 Garbsen-Roderbruch) vom heutigen Endpunkt Garbsen-Auf der Horst am Einkaufszentrum Planetencenter in Richtung Norden über die Bundesautobahn 2 (BAB 2) in das neue Zentrum der Stadt Garbsen vorgesehen. Geplant ist eine ca. 1,1 km lange Neubaustrecke mit zwei Hochbahnsteigen.

Im Rahmen der Gesamtplanung und im Zusammenwirken mit den anderen fachtechnischen Gewerken hat die Vermessung der seitlichen Anschlussflächen an die Trassenführung zu erfolgen. Die Planungsleistungen hierfür nach HOAI, Anlage 1, Nr. 1.4 sind Gegenstand dieses Vertrages.

Als „Bauherr“ und Vorhabenträger für das Projekt fungiert die infra (Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH). Die TransTecBau ist Generalplaner für das Projekt und stellt auch die Projektsteuerung. Die Planungsleistungen der Ingenieurbauwerke der Hochbahnsteige, der Verkehrsanlagen (Gleis und Straße) und ein Großteil der betriebstechnischen Gewerke werden ebenfalls von der TransTecBau erbracht.

§ 1
Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die stufenweise Übertragung der Leistungen zur planungsbegleitenden Vermessung nach HOAI, Anlage 1, Nr. 1.4 im Rahmen des Projektes Stadtbahnverlängerung Garbsen Mitte.

§ 2
Vertragsbestandteile / Vertragsgrundlagen

Die vertraglichen Vereinbarungen finden sich in diesem Vertrag. Änderung und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Weitere Bestandteile dieses Vertrages, die bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge gelten, sind:

a) das Angebot des AN vom ……. (Anlage 1)
b) die Projektbeschreibung und Aufgabenstellung (Anlage 2)
c) die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung
d) alle einschlägig öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, technischen Normen und die anerkannten Regeln der Technik
e) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere die Vorschriften der §§ 631 ff. BGB

§ 3
Stufenweise Beauftragung

3.1 Die Beauftragung erfolgt in zwei Stufen. Mit diesem Vertrag wird zunächst der Titel 1 beauftragt, also die Weiterführung der Planungsvermessung der Trassenführung der angrenzenden Flächen und Peripherien (hellgrüne Flächen in der Anlage 1 zur Projektbeschreibung) sowie die Vegetation (Anlage 2-Grünzug).

3.2 Die TransTecBau beabsichtigt, in der zweiten Stufe den Titel 2 zu beauftragen, also die Vermessung der angrenzenden weiteren Planungsgebiete für das Gesamtprojekt (blaue Flächen in der Anlage 1 zur Projektbeschreibung).

Der Abruf erfolgt schriftlich.

3.3 Der AN hat die TransTecBau zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.4 Die TransTecBau behält sich vor, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen des Titel 2 oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

3.5 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der weiteren Stufe besteht nicht. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Stufe zu erbringen, wenn die TransTecBau sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 4
Beauftragung besonderer Leistungen

4.1 Die TransTecBau ist berechtigt, die zusätzlich und besondere Leistungen zu beauftragen.

4.2 Die Beauftragung dieser Leistung erfolgt schriftlich. Der AN hat vor Beauftragung ein Honorarangebot zu unterbreiten.

§ 5
Leistungen und Pflichten des AN

5.1 Der AN hat sämtliche zur Leistung planungsbegleitende Vermessung nach HOAI, Anlage 1, Nr. 1.4 niedergelegten Grundleistungen, soweit sie zur Realisierung der jeweiligen konkreten Vertragsleistung erforderlich sind, zur Vertragserfüllung zu erbringen.

5.2 Der AN hat sämtliche im Angebot beschriebenen Leistungen so auszuführen, dass das Gesamtergebnis seiner Leistung optimiert wird. Diese Leistungen sind so rechtzeitig fertigzustellen, dass die anderen Planer sie in ihre Planung integrieren können.

5.3 Die vom AN nach diesem Vertrag auszuführenden Fachplanerleistungen umfassen alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Erstellung eines mangelfreien, termingerechten, wirtschaftlichen und kosteneinhaltenden Bauwerks erforderlichen Tätigkeiten und Aufgaben gemäß HOAI.

5.4 Der AN benennt in seinem Angebot ein Projektteam, bestehend aus zwei für das Leistungsbild Vermessung qualifizierten Ingenieuren, von denen einer als Projektleiter benannt wird und der andere operativ verantwortlich im Messtrupp tätig ist (Messtrupp-Ingenieur), namentlich als Projektleiter

…… und als Messtrupp-Ingenieur …… Der Projektleiter und der Messtrupp-Ingenieur sind deutschsprachig (Muttersprachler oder Sprachniveau C1)

Ergeben sich während der Vertragslaufzeit berechtigte Einwände der TransTecBau gegen ein benanntes Mitglied des Projektteams, ist der AN verpflichtet, dieses durch einen Mitarbeiter mit mindestens gleichwertiger Qualifikation zu ersetzen. Beabsichtigt der AN ein Teammitglied während der Vertragslaufzeit auszutauschen, hat er die TransTecBau zuvor zu informieren. Die fachliche Eignung ist auf Nachfrage nachzuweisen. Hat die TransTecBau begründete Einwände gegen das neue Teammitglied, darf der AN dieses nicht einsetzen.

5.5 Der Projektleiter steht der TransTecBau als Ansprechpartner zur Verfügung und ist verpflichtet, an den regelmäßigen Planungs- und Baubesprechungen teilzunehmen. Ist in Einzelfällen eine Teilnahme an diesen Besprechungen nicht erforderlich (dies werden die Parteien per Mail abstimmen), so ist der Projektleiter von der Teilnahmeverpflichtung entbunden.

5.6 Der AN ist verpflichtet, die im Rahmen der Jour-Fix-Termine von der infra (Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH) oder von der TransTecBau erstellten Protokolle, soweit sie seinen Fachbereich betreffen, inhaltlich zu überprüfen. Widerspricht der AN dem Inhalt des Protokolls nicht binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang desselben, gilt es als genehmigt.

5.7 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen persönlich und mit fachlich geeigneten Mitarbeitern seines Büros zu erbringen. Die Beauftragung von dem AN nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen an Dritte (auch freie Mitarbeiter) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TransTecBau.

5.8 Der AN ist verpflichtet, die von ihm gefertigten Unterlagen, Pausen der Originalzeichnungen, Datenträger und sonstige Dokumente jederzeit auf Verlangen der TransTecBau an diese auszuhändigen, ebenso den weiteren beteiligten Fachingenieuren. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den vorgenannten Unterlagen und Dokumenten wird ausgeschlossen. Die Unterlagen sind im pdf- und dwg-Format und 2-fach in Papierform zu übergeben.

5.9 Auf Anforderung der TransTecBau hat der AN die von ihm zu erstellenden Unterlagen an diese zu übergeben. Dieses umfasst auch die Übergabe in digitalisierter Form auf CD-Datenträger und auf Anforderung zusätzlich über zur Verfügung gestellte Austauschlaufwerke bzw. Clouds etc. Hierbei ist die Projektdokumentation im pdf-Format sowie im dwg-Format

und zusätzlich im weiterverarbeitungsfähigen Original Word-, Exel-, CAD-, MS-Projekt-Format, etc. zu übergeben.

5.10 Der AN hat der TransTecBau vor einer Abnahme seiner Leistung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind im pdf- und dwg-Format und 2-fach in Papierform zu übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen ist eine der Voraussetzungen für die Abnahme der Leistungen des AN.

5.11 Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Leistungen die TranTecBau über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere solche, die sich negativ auf die Bauzeit und/oder die Baukosten auswirken.

5.12 Der AN hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekanntgewordenen Vorgänge - soweit sie vertraulich sind - Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

5.13 Der AN ist verpflichtet, insbesondere im Rahmen der Planungsbesprechungen mit den weiteren Fachplanern an der Erstellung der für die Koordination notwendigen Schnittstellenliste mitzuarbeiten.

5.14 Der AN darf keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen zu Lasten der TransTecBau oder der infra abgeben.

§ 6
Leistungen der TransTecBau

6.1 Die TransTecBau ist verpflichtet, die notwendigen Entscheidungen nach entsprechender Vorlage durch den AN zeitnah herbeizuführen.

6.2 Die TransTecBau hat dem AN die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und ggf. noch anzufordernde Dokumente vorzulegen, sofern dies der Vertragserfüllung dienlich ist.

6.3 Die TransTecBau benennt dem AN zum Beginn des Projekts eine vertretungsberechtigte Person, die alle mit der Vertrags- und Projektabwicklung zusammenhängende Entscheidungen der TransTecBau treffen oder herbeiführen darf.

6.4 Die TransTecBau ist dafür verantwortlich, dass die von ihr geschuldeten Leistungen innerhalb der zu vereinbarenden Fristen bzw. möglichst kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

§ 7
Anordnungsrecht der TransTecBau

7.1 Der AN verpflichtet sich, von der TransTecBau angeordnete Änderungen der Leistung nach den Erfordernissen des Baufortschritts auszuführen, wenn ihm diese zumutbar sind. Entstehen durch die Änderungsanordnung Mehrkosten für die TransTecBau, hat der AN die TransTecBau hierauf vor Ausführung schriftlich hinzuweisen. Erfolgt dieser Hinweis nicht, erhält der AN keine zusätzliche Vergütung für die geänderten Leistungen.

7.2 Sofern die Änderungsanordnung nicht zur Vermeidung von Schäden oder Bauverzögerungen unverzüglich auszuführen ist, hat der AN vor Ausführung einer Änderungsanordnung ein konkretes Angebot auf der Grundlage eines von ihm erstellten Leistungsverzeichnisses bzw. einer konkreten Aufgabenbeschreibung und seiner Urkalkulation zu erstellen. Nach Möglichkeit erfolgt eine Einigung über die zusätzliche Vergütung vor Ausführung der Arbeiten. Erfolgt keine Einigung, berechtigt dies den AN nicht zur Leistungsverweigerung.

§ 8
Honorar

8.1 Der AN erhält für die vertragliche Leistung das Honorar entsprechend seinem Angebot vom ……. (Anlage 1 dieses Vertrages).

8.2 Für zusätzliche Leistungen zum Nachweis werden die Stundensätze vereinbart, die in dem Angebot vom ……. genannt sind oder dies sich aus den angegebenen Tagessätzen ermitteln lassen (Basis: 8 Stunden/Tag).

§ 9
Rechnungsstellung und Zahlung

9.1 Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen entsprechend § 15 Abs. 2 HOAI. Die Abschlagsrechnungen müssen dabei dem Stand der erbrachten Leistungen entsprechen. Die Zahlungen sind jeweils innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der prüffähigen Abschlagsrechnung bei der TransTecBau und Erreichen des abgerechneten Leistungsstandes fällig.

9.2 Der AN hat seine Schlussrechnung spätestens zwei Monate nach Abschluss der Leistung vorzulegen.

9.3 Die Schlusszahlung wird innerhalb von 2 Monaten nach Abnahme der Leistungen des AN und Eingang der prüffähigen Schlussrechnung bei der TransTecBau fällig.

§ 10
Termine

10.1 Die Ausführung der beauftragten Leistungen hat der AN so zu erbringen, dass die Leistungen des Titel 1 sowie der Vegetation final inklusive Übergabe der zu erstellenden Unterlagen am 01.06.2027 und die Leistungen des Titel 2 ebenso final bis zum 01.09.2027 abgeschlossen sind.

Die TransTecBau ist berechtigt, Verschiebungen der Ausführungstermine der Leistungen des AN um bis zu 6 Monate gegenüber der voraussichtlichen Leistungserbringung mit Beginn Dezember 2026 vorzunehmen.

10.2 Eine Überschreitung der im Terminplan festgelegten Ausführungszeit um 50 % führt nicht zu höheren Vergütungsansprüchen des AN.

10.3 Eine weitere Überschreitung der vorgesehenen Ausführungszeit berechtigt den AN, den nachweislich hierdurch entstehenden Mehraufwand entsprechend den Stundensätzen des Angebots vom …….. abzurechnen, wenn die Leistungszeitüberschreitung nicht von ihm zu vertreten ist.

10.4 Der AN ist verpflichtet, die TransTecBau über drohende oder eintretende Leistungsverzögerungen unverzüglich zu benachrichtigen und - soweit dies möglich ist – der TransTecBau Vorschläge für die Beseitigung der Verzögerung zu unterbreiten. Der AN ist verpflichtet, die Erfüllung der von der TransTecBau geschuldeten Vorgaben (Mitwirkungspflichten und Mitwirkungshandlungen) und Leistungen rechtzeitig anzufordern.

10.5 Der AN hat die TransTecBau vor Ausführung einer Anordnung darauf hinzuweisen, wenn Änderungsanordnungen zu einer Leistungsverzögerung führen.

§ 11
Haftpflichtversicherung

11.1 Der AN ist verpflichtet, der TransTecBau eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Haftungsrisiken des ihm übertragenen HOAI-Leistungsbildes sowie darüberhinausgehender, ihm übertragener

Leistungen, z.B. besondere Leistungen umfasst. Die Deckungssummen aus dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden: 3 Mio. €
- für Sach- und Vermögensschäden: 3 Mio. €

11.2 Der Nachweis über den Versicherungsschutz des Fachingenieurs ist unverzüglich nach Beauftragung vorzulegen. Der Fachingenieur ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist keine Maßnahmen zu ergreifen, die diesen Versicherungsschutz beeinträchtigen.

§ 12
Abnahme

Die Vertragsparteien vereinbaren für die beauftragte Leistung die Durchführung der förmlichen Abnahme nach vollständiger Fertigstellung und Anzeige der Fertigstellung durch den AN. Abnahmevoraussetzung ist die Übergabe der vom AN erstellten Unterlagen.

§ 13
Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren 5 Jahre nach Abnahme der letzten nach dem konkreten Vertrag zu erbringenden Leistungen. Eine Teilabnahme einzelner beauftragter Leistungsstufen ist ausgeschlossen.

§ 14
Neutralität des AN, Vertragsstrafe

Als Sachwalterin der TransTecBau darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Sollte der AN aus Anlass von Vergaben Abreden mit Bauunternehmern oder Dritten zum Nachteil der TransTecBau oder zum Nachteil der infra und/oder zur Beschränkung des Wettbewerbs getroffen haben oder in entsprechender Weise auf diese eingewirkt haben, hat sie an die TransTecBau eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der ihr für ihre Leistung zustehenden Vergütung zu zahlen. Schadenersatzansprüche der TransTecBau bleiben hiervon unberührt.

§ 15
Kündigung des Vertrages

15.1 Es gelten die Kündigungsrechte nach BGB. Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

15.2 Der TransTecBau steht zudem ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn ihr selbst der zugrunde liegende Auftrag von der infra entzogen wird.

15.3 Übt die TransTecBau das Sonderkündigungsrecht aus, hat der AN nur Anspruch auf die Vergütung der erbrachten Leistungen.

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Hannover.

§ 17
Salvatorische Klausel

17.1 Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17.2 Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung dieses Vertrages ist durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17.3 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses nach § 18.3.

.....	.....
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
.....	.....
(Unterschrift AG)	(Unterschrift AN)